

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 052/OBM/2013/1-2



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	27.05.2013	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.07.2013	öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.09.2013	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und
Rechnungsführung der Großen Kreisstadt Eilenburg
in den Haushaltsjahren 2004 bis 2010 - Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg schließt sich der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofs für die Haushaltsjahre 2004 bis 2010 an.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Beginnend im Dezember 2010 wurde durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2004 bis 2010 durchgeführt.

Gemäß § 109 Absatz 4 SächsGemO ist der Stadtrat über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes zu unterrichten, auf Verlangen ist den Stadträten Einsicht in den Prüfbericht zu gewähren. Der Prüfbericht vom 13.01.2012 wurde mit der Stellungnahme der Verwaltung vom 27.02.2012 den Mitgliedern des Stadtausschusses mit Schreiben 27.02.2012 und den übrigen Stadträten mit Schreiben 05.03.2012 bereits zur Verfügung gestellt. Schreiben des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes vom 21.03.2012 und Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.11.2012 liegen den Stadträten nunmehr ebenfalls vor.

Die wesentlichen Feststellungen konzentrieren sich auf die Verträge zur Abfallentsorgung, Stadtreinigung und Stadtbeleuchtung sowie die Baumschutzsatzung.

Hinsichtlich vorgenannter Vertragsbeziehungen ist in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbehörden festzustellen, dass das Vergaberecht zur Kündigung von Verträgen keine Aussagen trifft, selbst wenn die ursprüngliche Vergabe unter Missachtung oder vor dem Inkrafttreten des Vergaberechts stattfand (EuGH, Urteil vom 19.06.2008, Az. C 454/06 und LG Brandenburg, Beschluss vom 15.07.2010, Az.: VergW 4/09).

Die Kündigung des Stadtwirtschaftsvertrages wurde bereits am 05.11.2012 im Stadtrat verhandelt, ohne dass sich eine Mehrheit zur Kündigung fand.

Die Entscheidung, die Verträge fortzuführen oder zu kündigen, hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Da Vergaberecht für die Kündigungsentscheidung nicht maßgeblich ist, wird der Kreis der abwägungsrelevanten Überlegungen letztendlich nur durch die Rechtsordnung als solche begrenzt, wobei dem Willkürverbot und dem Gebot sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung herausragende Bedeutung zukommt.

Für die Fortführung der Verträge zu Abfallentsorgung und Stadtwirtschaft sind die folgenden Überlegungen maßgeblich:

Anhand des Gesamtergebnisses des Unternehmens sind der Höhe nach angemessene Gewinne ersichtlich. Die Gewinnausschüttung fließt entsprechend dem Gesellschafteranteil auch der Stadt wieder zu. Die Stadt Eilenburg profitiert über weitere Steuern von den Unternehmen – nämlich Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer. Durch den Sitz der Unternehmen in Eilenburg werden durch diese in Stadt und Umland Dienstleistungen nachgefragt.

In den Unternehmen sind 37 Beschäftigte in nichtprekären Arbeitsverhältnissen tätig. Diese haben mittelbar Einfluss auf den städtischen Anteil an der Einkommenssteuer. Die Kaufkraft der Mitarbeiter hat auch Einfluss auf das Wirtschaftsleben der Stadt Eilenburg.

Das Engagement als Spender und Sponsor von Vereinen soll nicht unerwähnt bleiben, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass ein anderer Dienstleister sich hier ebenfalls engagiert.

Vorstehende Ausführungen gelten dem Grunde nach auch für den Vertrag zur Stadtbeleuchtung. Gegenwärtig finden aber Verhandlungen mit dem Unternehmen zur Vertragsoptimierung statt. Eine Entscheidung zur Fortführung des Vertrages vor Abschluss der Verhandlungen wäre spekulativ und kontraproduktiv.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Gesamtabstimmung DS 052/OBM/2013: Ja 4 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat 01.07.2013	DS 052/OBM/2013 mit 12 Stimmen mehrheitlich zur Überarbeitung zurück verwiesen.
Stadtrat 02.09.2013	

